

## Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Vom 18. Juli 1983

Der Landtag hat am 13. Juli 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209), zuletzt geändert durch das Landesenteignungsgesetz vom 6. April 1982 (GBL. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die unteren Baurechtsbehörden als untere Denkmalschutzbehörden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Absatz 1 Buchst. c übertragenen Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren sowie für Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Der neue Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet bei unteren Denkmalschutzbehörden, deren Rechtsträger der Rechtsaufsicht des Landratsamts untersteht, das Landratsamt, im übrigen die höhere Denkmalschutzbehörde.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „höheren“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „höhere“ ersetzt.

3. In § 5 Satz 1 werden die Worte „die Mitglieder des Denkmalrats und“ gestrichen.

4. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist als Eigentümer oder Besitzer eine kommunale Körperschaft betroffen, so entscheidet

a) die höhere Denkmalschutzbehörde

bei Stadt- und Landkreisen, Großen Kreisstädten sowie Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes, die der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums unterstehen, und den ihnen angehörenden Gemeinden,

b) das Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde

bei Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, und den ihnen angehörenden Gemeinden, bei sonstigen Gemeinden mit Baurechtszuständigkeit sowie bei sonstigen Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtszuständigkeit und den ihnen angehörenden Gemeinden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einem unbeweglichen Kulturdenkmal ist die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet es sich befindet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bestehen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erhebliche Zweifel, wer Eigentümer eines Kulturdenkmals ist, so können Verwaltungsakte der Denkmalschutzbehörden öffentlich bekanntgegeben werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden können im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, durch Satzung unter Denkmalschutz stellen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gesamtlage“ durch das Wort „Gesamtanlage“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 1 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.
9. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „eines geschützten Straßen-, Platz- oder Ortsbildes“ durch die Worte „einer geschützten Gesamtanlage“ ersetzt.
10. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „§ 19 Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen; die Worte „Auflagen oder Bedingungen“ werden durch die Worte „vollziehbaren Auflagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchst. c wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:  
 „e) ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 Veränderungen an dem geschützten Bild einer Gesamtanlage vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, soweit die Gesamtanlage durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung unter Denkmalschutz gestellt wurde,“.
- d) Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:  
 „f) den Vorschriften einer nach § 19 Abs. 1 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“.
- e) In Absatz 2 wird das Wort „zwanzigtausend“ durch die Worte „100 000, in besonders schweren Fällen bis zu 500 000“ ersetzt.

## Artikel 2

### Anderung und Aufhebung von Ordnungsrecht

(1) Die Verordnung des Kultusministeriums über die Entschädigung und den Reisekostenersatz für Mitglieder des Denkmalrats und die Beauftragten der Denkmalschutzbehörden vom 12. Januar 1973 (GBL. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „die Mitglieder des Denkmalrats und“ gestrichen.
2. § 1 wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung des Kultusministeriums über das Verfahren zur Eintragung und Löschung von Kulturdenkmalen im Denkmalsbuch vom 15. März 1972 (GBL. S. 166) wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Denkmalschutzgesetzes in der am 1. Januar 1984 geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft, Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 18. Juli 1983

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER